

Erläuterungen zur Kalkulation

Nach Artikel 79 Abs. 1 a) der EU VO 2017/625 werden Gebühren in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten erhoben. Hiernach ergibt sich nach Absatz 1 b) eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten für jede einzelne amtliche Kontrolle.

Der Artikel 81 der VO gibt vor, welche Kosten umgelegt werden dürfen.

Aus dem Betriebsabrechnungsbogen gesamt sind folgende Punkte ersichtlich:

Personalkosten Teilzeitbeschäftigte, Personalkosten Festangestellte Fleischhygieneamt und Personalkosten der Festangestellten Daruper Straße (Abteilung 39 – hier aus dem Produkt 39.03.01.)

Es gibt drei verschiedene Personalgruppen (Beschäftigte nach TV Fleisch, Beschäftigte nach TVöD und Beamte). Diese Kosten werden nach tatsächlichem Einsatz bzw. nach Vorgaben des Stellenplans entsprechend berücksichtigt. Hierin sind die Kosten nach Artikel 81 a) e) und f) enthalten.

In den Sachkosten sind die Kosten nach Artikel 81 b) und c) enthalten.

Untersuchungsgebühren für bakteriologische Untersuchungen und Rückstandsuntersuchungen sind Kosten nach Artikel 79 g).

In den Personalkosten Teilzeitbeschäftigte sind die Kosten für die Beschäftigten nach TV Fleisch enthalten. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.350.000 €. Hiervon entfällt ein Betrag in Höhe von 200.000 € auf die ambulante Untersuchung, somit auf den Großbetrieb 2.150.000 €. Da in den letzten Jahren jedoch Erstattungen auf Grund von Mutterschaftsleistungen, Beschäftigungsverbote, etc. durch Sozialversicherungsträger erfolgten, wurde von den Ansätzen jeweils ein Betrag in Höhe der Durchschnittswerte der letzten 4 Jahre in Abzug gebracht. Auf die Endbeträge wurde dann der Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 € addiert.

Der Personalkostenansatz ist trotz Tarifierhöhungen in 2019 und 2020 geringer beim Großbetrieb als die tatsächlichen Aufwendungen in 2018, da Einsparungen beim Personal auf Grund der neuen Kontrollverordnung erfolgen. Der Ansatz im Großbetrieb wird auf die drei Bereiche –Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Zerlegung und Trichinenuntersuchung ohne Schlachtuntersuchungen- berechnet. Die Personalkosten der Festangestellten FIHG-Amt richten sich nach den Berechnungen des Personalamtes und werden anteilig aufgeteilt. Die Personalkosten der Angestellten der Abteilung 39 richten sich nach dem Stellenplan.

Im Großbetrieb ergibt sich folgender Personalbedarf bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung:

1 Tierarzt je Schicht – Schlacht tieruntersuchung

1 Tierarzt je Schicht – Fleischuntersuchung (bisher noch eine Mittelschicht)

1 Mitarbeiter je Schicht - VB

6 Mitarbeiter am Band und 1 Pausenablöser je Schicht

1 Mitarbeiter in der Verladung je Schicht

1 Mitarbeiter im Labor und eine Zwischenschicht (insgesamt ø 25 Stunden / Tag)

1 Mitarbeiter in der Halle je Schicht.

Des Weiteren sind von der tierärztlichen Leitung Stellenanteile enthalten.

Von der tierärztlichen Leitung (3 Personen) wurden jeweils 5 % des Stellenanteils für hoheitliche Aufgaben, welche nicht dem Betrieb zuzuordnen sind, nicht bei den Personalkosten berücksichtigt.

In der Zerlegung ist durchschnittlich ein Tierarzt der Leitung berücksichtigt und darüber hinaus 1,1 Stellenanteile von Festangestellten sowie 24 Wochenstunden eines amtlichen Fachassistenten.

Bei den Kosten für die Angestellten im Labor wurde hier davon ausgegangen, dass Kosten je durchgeführte Analyse, unabhängig davon, wie viele Proben enthalten sind, entstehen. Diese Kosten wurden auf die zu erwartenden Gesamtansätze umgelegt, da diese Kosten auch für die Kleinbetriebe und Jäger anfallen.

Die Personalkosten bei den Kleinbetrieben richten sich nach dem tatsächlichen Einsatz.

In den Sachkosten sind die Kosten für die Unfallversicherung und den sonstigen Sachkosten für das Produkt 39.03.01 enthalten. Die Kosten für Pepsin wurden anhand der Trichinenuntersuchungen (anteilig der Ansätze) verrechnet. Die sonstigen Sachkosten richten sich nach den prozentualen Anteilen aus 2018.

Hinzu kommen die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen. Diese sind an das CVUA MEL zu entrichten. Mit Erlass vom 08.07.2019 des MULNV wurde mitgeteilt, dass die Untersuchungsgebühren mit der nächsten Änderung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW gesenkt werden sollen. Dies wurde bereits jetzt entsprechend berücksichtigt.

BAB ambulant:

Die dann zu erwartenden Ausgaben für die ambulanten Betriebe werden prozentual auf die Staffeln der Tierarten verteilt, unter Berücksichtigung der tariflichen Vorgaben der Stückvergütung im TV Fleisch. Unter Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen würde sich ein Stückpreis ergeben, welcher um ca 27 % höher liegt, als die bisherige Gebühr.

Nach Artikel 79 Abs. 3 der EU-Verordnung können Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Höhe der Gebühren verringern. Diese Voraussetzungen treffen auf die Kleinbetriebe nach § 3 der Satzung zu. Daher wurde von den Gesamtkosten ein Betrag in Höhe von 35.000 € in Abzug gebracht. Die verbleibenden Aufwendungen führen zu einer Gebührenerhöhung in Höhe von ca. 7 %.

Die nicht im Betriebsabrechnungsbogen abgebildeten Staffeln wurden, bis auf bei den Kaninchen, nach den Vorgaben des TV Fleisch (Prozentsätze bei der Stückvergütung) berechnet. Bei der Staffelung der Kaninchen wurde auf Grund der hohen Steigerung in der Staffel IV ein Mittelwert berechnet.

Die Gebühren für Trichinenuntersuchungen sind kostendeckend und bedürfen keiner Anpassung.

Nach Anhang IV Kapitel zwei sind auch für die Betriebe der Milcherzeugung Gebühren zu erheben. Daher werden diese unter den sonstigen Betrieben aufgenommen.